

Gemeinde Georgsdorf

Straße / Abschnittsnummer / Station:

Strankdiek / K13

**Umstrukturierung des Straßennetzes in Georgsdorf und
Ausbau der Gemeindestraße Strankdiek**

FESTSTELLUNGSENTWURF

19.2 Artenschutzprüfung

19.2.1 Artenschutzbeitrag

<p>Aufgestellt: Nordhorn, 01.07.2024 Gemeinde Georgsdorf</p> <p>im Auftrage:.....</p>	

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtlicher Rahmen.....	4
3	Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes	6
4	Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	7
5	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren.....	8
6	Ermittlung des Artenspektrums.....	10
6.1	Nicht relevante Artengruppen	10
6.2	Potenziell relevante Artengruppen.....	12
6.2.1	Avifauna.....	12
6.2.1.1	Brutvögel.....	12
6.2.1.2	Rastvögel und Wintergäste.....	14
6.2.2	Säugetiere (Fledermäuse).....	15
6.2.3	Amphibien.....	16
6.2.4	Reptilien.....	16
7	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie CEF-Maßnahmen	16
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	16
7.2	CEF-Maßnahmen.....	20
8	Konfliktanalyse	20
8.1	Avifauna	20
8.1.1	Brutvögel.....	21
8.1.2	Rastvögel und Wintergäste	25
8.2	Fledermäuse	26
8.3	Amphibien	27
8.4	Reptilien	28
9	Zusammenfassung der Artenschutzprüfung.....	29
10	Literaturverzeichnis	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Brutvogelarten während der Bestandserfassung 2021 im UG an der Georgsdorfer Straße. 13

Tabelle 2: planungsrelevante Wintergast- und Rastvogelarten während der Bestandserfassung im und am Block 700 2021 – 2022. 14

Kartenverzeichnis

Karte zur Artenschutzprüfung, 1 Blatt, M 1: 7.500

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Georgsdorf im Landkreis Graftschaft Bentheim in Niedersachsen plant den Ausbau (Neubau) der ca. 1,4 km langen Straße Strankdiek in der Gemeinde Georgsdorf zu einer Gemeindestraße sowie den Rückbau eines Teilabschnitts der Georgsdorfer Straße (K31) in der Gemeinde Wietmarschen zu einem Radweg. In diesem Zuge wird die Straße „Ostende“ (K31), die durch die Ortslage führt, zwischen dem Anschluss an die „Alte Piccardie“ (K4) und der Georgsdorfer Straße von einer Kreisstraße auf eine Gemeindestraße heruntergestuft. Ebenso wird die Georgsdorfer Straße (K31) zwischen K13 und dem Ende des neuen Radwegs zu einer Gemeindestraße heruntergestuft.

Mit den Ergebnissen gezielter Bestandserfassungen der Avifauna sowie durch eine Potenzialanalyse auf Basis der vorhandenen Biotopstrukturen und öffentlich zugänglicher Unterlagen zu planungsrelevanten Arten soll geprüft werden, ob es vorhabenbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Darüber hinaus wird untersucht, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit im Falle einer möglichen Betroffenheit von sog. planungsrelevanten Arten bei der Projektrealisierung nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen wird.

Zur Überprüfung, ob durch den Ausbau der Straße Strankdiek und den Rückbau der Georgsdorfer Straße bzw. die damit verbundene zukünftige Nutzung des Gebietes planungsrelevante Arten betroffen sind, wurde die LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH im Frühjahr 2023 mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II beauftragt. Avifaunistische Kartierungen an der Georgsdorfer Straße erfolgten durch das PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH (2021 und 2022).

2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabenplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt.

Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die ASP nach derzeitigem Rechtsstand:

a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL

b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL

Eine Übersicht über die im Rahmen einer ASP zu prüfenden Arten bietet das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten Teil A und B des NLWKN (2015). Diese Auswahl wird im Folgenden als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2016) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist z. B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge

der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden ASP ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 V-RL kommt.

3 Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Lage und Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt auf den Gemeindegebieten der Gemeinden Georgsdorf und Wietmarschen. Die auszubauende Straße Strankdiek liegt im östlichen Bereich der Ortslage der Gemeinde Georgsdorf und verbindet die Straßen K31 (Ostende) und K13 (Ostende). Sie verläuft parallel zur K4 (Alte Piccardie) und zum Süd-Nord-Kanal. Der Strankdiek wird zur Gemeindestraße ausgebaut und mit einer Abbiegespur an die Kreisstraße 13 (K13) angeschlossen.

Die Georgsdorfer Straße (K31) liegt im Gemeindegebiet Wietmarschen. Sie verläuft zwischen dem Knotenpunkt K13 (Piccardiestraße) / K31 und dem Knotenpunkt K31 (Ostende) / K31 (Georgsdorfer Straße) / Twist. Im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes V13 Dalum-Wietmarscher Moor soll die Straße zurückgebaut und zukünftig als Radweg genutzt werden. Die Zugänglichkeit der Aussichtsplattform Füchtenfelder Moor bleibt erhalten. Um die Erschließung der vorhandenen Wohnbebauung zu gewährleisten, bleibt der südliche Teil der Straße, der außerhalb des FFH-Gebietes liegt, erhalten und wird zur Gemeindestraße herabgestuft.

Das hier betrachtete UG umfasst die Flächen der auszubauenden bzw. der rückzubauenden Straßen sowie die faunistisch als wertvoll einzuschätzenden Bereiche in der direkten Umgebung (s. Karte zur Artenschutzprüfung).

Schutzgebiete

Die Straße Strankdiek befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Das Naturschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“ (NSG WE 00265) liegt in ca. 450 m Entfernung zum geplanten Ausbau der Straße Strankdiek. Aufgrund der Entfernung ist nicht von einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung des Schutzgebietes auszugehen.

Der betroffene Teilabschnitt der Georgsdorfer Straße liegt innerhalb des NSG „Dalum-Wietmarscher Moor“ im südwestlichen Bereich. Nahezu deckungsgleich mit den Grenzen des NSG „Dalum-Wietmarscher Moor“ ist das Teilgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“ des EU-Vogelschutzgebietes „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401). Aufgrund der Lage des geplanten Rückbaus innerhalb zweier Schutzgebiete, können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete werden in der FFH-Vorprüfung zum VSG „Dalum-Wietmarscher Moor“ (LINDSCHULTE 2023) und im LBP zum Vorhaben (LINDSCHULTE 2024) näher betrachtet.

Realnutzung

Das UG an der Straße Strankdiek ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung und verfügt über großflächige Intensivacker und Grünlandareale mit Neueinsaaten und Weidenutzung. Im Norden befinden sich Torfabbauflächen, kleine Waldparzellen mit Erlen-Birken-Bruchwald, Sukzessionswald, Eichenmischwald sowie ländliches Dorfgebiet. Die Straße Strankdiek verläuft durch das UG von Norden nach Süden und ist gesäumt von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Gehölzreihen und Straßengräben. Der „Georgsdorfer Graben A“ verläuft zentral im UG von West nach Ost und verfügt über Ufergehölzen auf beiden Seiten.

Das UG an der Georgsdorfer Straße verfügt über kleine strukturierte Moorflächen, darunter Hochmoor-Regenerationsflächen, überstaut und mit Pioniervegetation, trockene Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadien und Pfeifengras-Moorstadien und Wollgras-Degenerationsstadien entwässerter Moore. Des Weiteren kommen vereinzelt Schilf-Landröhrichte und nährstoffarmes Flatterbinsenried vor. Am nördlichen und am südlichen Rand befindet sich vereinzelt ländliche Bebauung. Die Georgsdorfer Straße verläuft von Norden nach Süden durch das UG und ist gesäumt von Gehölzhecken, Birken- und Kiefern-Moorwald und einzelnen halbruderalen Gras- und Staudenfluren. In der nördlichen Hälfte des UGs verläuft zudem der „Georgsdorfer Graben A“ und in der südlichen Hälfte der „Georgsdorfer Graben B“. Im Süden liegen zudem Mooracker.

4 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“ des VSG „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ wurden im Rahmen des Niedersächsischen Moorschutzprogrammes vom PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH 2021 und 2022 umfangreiche Kartierungen durchgeführt. Es wurden im Jahr 2021 Brutvogelerfassungen, Rast- und Zugvogelerfassungen durchgeführt.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf ebenjenen Kartierungsergebnissen und zusätzlich auf Angaben zu potenziell vorkommenden Arten (Potenzialanalyse). Diese Angaben sind

- das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet der Art, sowie
- die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für diese Art.

Liegt das Vorhabengebiet innerhalb des derzeit bekannten Verbreitungsgebietes und ist es als Lebensraum geeignet, so wird angenommen, dass die Art im Vorhabengebiet (potenziell)

vorkommt. Für diese Arten wird eingeschätzt, ob die Auswirkungen des Vorhabens zu Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 (1) BNatSchG führen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Straße Strankdick und dem Rückbau der Georgsdorfer Straße kommt es zu einer Umnutzung des Vorhabenbereichs. Der Vorhabenbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, mit vereinzelter Wohnbebauung und Moorflächen im Teilabschnitt der Georgsdorfer Straße.

Die Straße Strankdick wird auf einer Länge von 1,4 km zu einer Gemeindestraße ausgebaut. Zurzeit besitzt sie eine ungebundene Deckschicht (Schotter / Pflaster). Die Straße wird zweistreifig asphaltiert mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6 m. Beidseitig wird die Fahrbahn von 1,5 m breiten Banketten / Trennstreifen begleitet. Daraus ergibt sich eine Gesamtbreite von 9 m. An der Anschlussstelle K13 (Füchtenfelder Straße) ist eine Aufweitung der Fahrbahn vorgesehen. Die K13 ihrerseits wird im Anschlussbereich auf eine Breite von 12,75 m aufgeweitet. Südlich des „Georgsdorfer Grabens A“ ist an der westlichen Seite eine Haltebucht mit einer Breite von 2,50 m und einer Länge von 39,59 m vorgesehen. Die Straße überquert einen bestehenden Durchlass des Georgsdorfer Grabens. An der östlichen Seite wird die Stirnwand erneuert und der Durchlass einseitig verbreitert. Im Zuge des Ausbaus kommt es außerdem zu einer Entfernung von 120 Bäumen an der südlichen Hälfte der Straße Strandick.

Die Georgsdorfer Straße (K31) wird von der Piccardiestraße (K13) bis zum Georgsdorfer Graben B erhalten und schließt zukünftig nach der Überquerung des Grabens mit einem neuzubauenden Wendehammer ab. Im weiteren Verlauf wird die Georgsdorfer Straße bis zum Anschluss an die Straßen Ostende und Twist zurückgebaut. Anstelle der ca. 4 m breiten Fahrbahn (zzgl. Banketten) wird hier ein ca. 2,5 m breiter Geh- und Radweg zzgl. 0,5 m beidseitigem Bankett angelegt. Der Weg wird mit einer wassergebundenen Decke ausgeführt. Er wird im Süden auf den ersten 100 m

linksseitig (westlich) von einem 3,5 m breiten Weg aus Rasengittersteinen begleitet, der als Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dient. An der Anschlussstelle Ostende/Twist entsteht ein Wendehammer für Busse. Für den Bau der Wendehammer ist ebenfalls die Entfernung von Bäumen notwendig.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Arten durch den Ausbau der Straße Strankdiek und dem Rückbau der Georgsdorfer Straße ausgehen.

Baubedingte Auswirkungen sind die während der Bauzeit auftretenden Beeinträchtigungen, die durch Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterialien und Boden, Befahren durch Baufahrzeuge sowie ggf. durch Wasserhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden. Sie besitzen in der Regel einen vorübergehenden Charakter.

Anlagebedingte Auswirkungen sind die nach Fertigstellung der Baumaßnahme dauerhaft verbleibenden Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind die mit dem Betrieb der Straßen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Bauzeitliche, d.h. zeitlich befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen o.ä. (sog. Kulissenwirkung),
- Störungen durch den Baubetrieb z.B. durch Baustellenverkehr und Erdarbeiten,
- Kollisionen von Tieren mit Bau- und Zulieferfahrzeugen
- Temporäre Flächen- bzw. Lebensrauminanspruchnahme durch die Einrichtung von Arbeitsstreifen entlang der Trasse, Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerflächen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Vollversiegelung im Bereich der Trasse der Straße Strankdiek, der Abbiegespur sowie der Wendehammer, Teilversiegelung im Bereich der Banketten und Entfernung der Gehölzreihen an der südlichen Hälfte. Hiermit verbunden ist der Verlust von Lebensräumen.
- Dauerhafter Flächengewinn im Bereich des Rückbaus der Georgsdorfer Straße von einer Kreisstraße zu einem Radweg.
- Entfernung von Gehölzen an den Wendehammer an der Georgsdorfer Straße und der damit verbundene Verlust von Lebensräumen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Erhöhter Straßenverkehr auf der Straße Strankdiek und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen durch Bewegung, Geräusche und Licht für Flora und Fauna, inklusive des Tötungsrisikos durch Kollision.
- Radverkehr und generelle Anwesenheit von Menschen durch Erholungssuchende und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen durch Bewegungen, Geräusche und Licht für Flora und Fauna im Bereich des Rückbaus der Georgsdorfer Straße.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

6 Ermittlung des Artenspektrums

Wie in Kapitel 2 dargestellt, bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben zunächst auf die **europarechtlich geschützten Arten** (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten) beschränkt.

6.1 Nicht relevante Artengruppen

Von den in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b) kommen bei folgenden Artengruppen keine Anhang IV-Arten der FFH-RL vor und sind von daher nicht zu betrachten:

- Moose
- Flechten
- Pilze
- Hautflügler
- Echte Netzflügler
- Springschrecken
- Webspinnen
- Krebse
- Stachelhäuter

Weitere Anhang IV-Arten der nachfolgenden Artengruppen können aus verschiedenen Gründen (Art ist in Niedersachsen ausgestorben, fehlender Nachweis im Naturraum, Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht keinesfalls den Habitatansprüchen der Art o.ä.) ebenfalls a priori ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Innerhalb des Untersuchungsgebietes können folgende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL (Meeressäuger, semiaquatische Säugetiere, Wildkatze, Luchs) aufgrund nicht geeigneter Habitatstrukturen oder fehlendem Vorkommen ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten. Die an den Vorhabenbereich angrenzenden Gehölze stellen geeignete Quartier- und Jagdhabitats sowie Leitstrukturen dar. Ebenso ist ein Vorkommen des Wolfes an der Georgsdorfer Straße nicht auszuschließen. Da diese jedoch zu einem Radweg rückgebaut wird, ist hier nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. An der Straße Strankdiek ist aufgrund der Siedlungsnähe ein Vorkommen des Wolfes unwahrscheinlich.

Fische und Rundmäuler

Lebensstätten dieser Arten der FFH-RL sind innerhalb des Vorhabenbereichs aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen nicht vorhanden. Es ist demnach keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Libellen

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen von Libellen, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden. Darüber hinaus sind keine aktuellen Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet verzeichnet (NLWKN 2011). Entsprechend sind projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen.

Schmetterlinge

Nach THEUNERT (2008b) und NLWKN (2011) bestehen keine aktuellen Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-RL im Naturraum. Projektbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten werden aus den genannten Gründen ausgeschlossen.

Weichtiere

Es befinden sich keine Arten des Anhangs II der FFH-RL im Naturraum. Darüber hinaus entspricht das Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes nicht den Habitatansprüchen der Weichtierarten der FFH-RL. Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können dementsprechend ausgeschlossen werden.

Käfer

Die gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Käferarten sind in Niedersachsen entweder ausgestorben, im Naturraum nicht nachgewiesen oder aber auf Strukturen angewiesen, die im Planungsraum nicht vorkommen (z.B. starkes Totholz). Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-RL sind weder aus dem Untersuchungsraum bekannt (THEUNERT 2008a) noch aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen/ -eigenschaften zu erwarten.

Sonstige Arten

Außer den potenziell relevanten Artengruppen in Kapitel 6.2 sind projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten.

6.2 Potenziell relevante Artengruppen

Nach Ableitung der nicht relevanten Artengruppen gemäß den in Kapitel 6.1 gemachten Ausführungen kann innerhalb des Untersuchungsraumes mit Arten aus folgenden Artengruppen gerechnet werden, soweit diese in der ASP zu berücksichtigen sind:

- a) **europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (Avifauna)**
- b) **Säugetiere (hier: Fledermäuse)**
- c) **Amphibien**
- d) **Reptilien**

6.2.1 Avifauna

Für die Avifauna wurden von 2021 bis 2022 im VSG-Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“ vogelkundliche Kartierungen durchgeführt. Im Folgenden werden diese Datengrundlagen für den Vorhabenbereich des Rückbaus der Georgsdorfer Straße herangezogen:

- Brutbestandserfassung im EU-VSG V13, Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“ 2021 (REGIONALPLAN & UVP PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH)
- Eingriffsbezogene Rast- und Zugvogelerfassung im EU-VSG V 13, Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“ 2021/2022 (REGIONALPLAN & UVP PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH)

Zusätzlich wird für den Ausbau der Straße Strankdiek bezüglich der Avifauna eine Potenzialanalyse durchgeführt.

6.2.1.1 Brutvögel

Methodik

Die Ermittlung der räumlichen Verteilung der Brutvögel der Roten Liste bzw. regional seltener und/oder bedeutender sowie streng geschützter Arten im VSG-Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“ erfolgte auf der Grundlage einer flächendeckenden **Revierkartierung** in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) im Frühjahr und Sommer 2021.

Eine detaillierte Beschreibung der Methoden findet sich in dem Erfassungsbericht (PLANUNGSBÜRO PETER stelzer GmbH 2021). Dort findet sich neben der Auflistung der Kartierdaten und den

vorherrschenden Witterungsbedingungen auch die Darstellungen der Ergebnisse in Form von Artenlisten aller erfassten Brutvögel sowie Brutvogelkarten mit den dargestellten Reviermittelpunkten.

Im Folgenden werden aus dieser Kartierung nur die Brutvogel betrachtet, die an der Georgsdorfer Straße in einem Umkreis von 50 m erfasst wurden und planungsrelevant sind. Dies wird mit dem Rückbau der Straße zu einem Radweg und den Gehölzen an der Straße, welche diese vom Schutzgebiet optisch abschirmen, begründet. Für das UG an der Straße Strankdiek wird zusätzlich eine Potenzialanalyse für die aufgrund der Habitatstruktur dort potenziell vorkommenden Arten durchgeführt.

Ergebnisse

Im 50 m-Radius um die Georgsdorfer Straße wurden im Rahmen der Kartierungen von 2021, neben den „Allerwelts-Arten“ wie u.a. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*) oder Grünfink (*Chloris chloris*), drei planungsrelevante Arten mit Brutverdacht erfasst. Für diese Arten stellen die Offenlandbereiche und die Gehölz- und Gebüschbestände einen wichtigen Funktionsraum als Brut- und Nahrungshabitat dar.

Tabelle 1: Planungsrelevante Brutvogelarten während der Bestandserfassung 2021 im UG an der Georgsdorfer Straße.

Art	wissenschaftlicher Name	Abkürzung nach Südbeck et al. 2005	Rote Liste Nds. (2021)	Rote Liste D (2020)	Schutzstatus	Bemerkung
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Blk	*	*	§§, Anh. I	B
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Ts	3	3	§	B
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Zm	V	3	§§, Anh. I	B
Erläuterungen zur Tabelle: Rote Liste Niedersachsen Status nach Krüger und Sandkühler (2021); Rote-Liste-Status Deutschland nach Ryslavý et al. (2020) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten). Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Statusangaben: B = Brutverdacht						

Auch im UG um die Straße Strankdiek ist mit dem Vorkommen einer Vielzahl von störungstoleranten Allerwelts-Arten zu rechnen. Aufgrund der Struktur des Untersuchungsraumes sind Brutvogelarten der Gehölze, Heckenstrukturen, Acker- und Grünlandflächen, Säume, Gärten, Siedlungsbereiche, Wälder und Moorareale zu erwarten. Südlich angrenzend an die K13 befindet sich eine Kulisse des Wiesenvogelschutzprogramms „Niedersächsischer Weg“ mit Limikolen als Zielarten.

Bodenbrüter:

Limikolen wie u.a. der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und der Große Brachvogel (*Numenius arquata*) sind Brutvögel offener Grünlandgebiete, ein Vorkommen auf den großflächigen Acker- und Grünlandflächen im UG kann nicht ausgeschlossen werden. Weitere Charakterarten offener Landschaften, wie z. B. Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*) können ebenfalls auftreten.

Strauch- und Heckenbrüter:

Neben den „Allerwelts-Arten“ sind Vorkommen von u.a. Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) und Neuntöter (*Lanius collurio*), die Strauch- und Heckenstrukturen besiedeln, möglich. Für diese Arten sind die im UG liegenden Gehölzbestände von Bedeutung.

Höhlen- und Nischenbrüter:

Höhlen- und Nischenbrüter wie u.a. der Star (*Sturnus vulgaris*), Schleiereule (*Tyto alba*), Waldkauz (*Strix aluco*), Haussperlinge (*Passus domesticus*) sowie Mehl- und Rauchschnalben (*Delichon urbica* und *Hirundo rustica*) sind im Gebiet potenziell als Brutvögel zu erwarten. Brutplätze dieser Arten befinden sich höchstwahrscheinlich an den im UG befindlichen Gebäuden und in Gehölzbeständen.

Baumbrüter:

Baumbrütende Arten wie u.a. der Mäusebussard (*Buteo buteo*) sind als potenzielle Brutvögel zu erwarten. Die im Vorhabengebiet liegenden Gehölz- und Waldbestände bieten geeignete Bruthabitat.

6.2.1.2 Rastvögel und Wintergäste

Methodik

Spezifische Erfassungen von Rastvögeln und Wintergästen erfolgten im UG und dessen unmittelbare Umgebung nicht. Im Rahmen einer Moorschutzmaßnahme im VSG-Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“ wurde im Block 700 und auf nördlich, östlich und südlich angrenzenden Flächen eine Erfassung der Zug- und Rastvögel von September 2021 bis März 2022 durchgeführt. Eine detaillierte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse können dem Erfassungsbericht entnommen werden (PLANUNGSBÜRO PETER stelzer GmbH 2022).

Ergebnisse

Insgesamt wurden im Block 700 und Umgebung 32 planungsrelevante Vogelarten dokumentiert, die als Rastvögel oder Wintergäste vorkamen. Aufgrund der Nähe des Block 700 (ca. 1 km) ist von einem ähnlichen Artenspektrum in den an die Georgsdorfer Straße angrenzenden Bereichen auszugehen. Für diese Arten stellen vor allem die wiedervernässten Moorflächen attraktive Nahrungs- und Ruhehabitate dar.

Tabelle 2: planungsrelevante Wintergast- und Rastvogelarten während der Bestandserfassung im und am Block 700 2021 – 2022.

Art	wissenschaftlicher Name	Abkürzung nach Südbek et al. 2005	Rote Liste Nds. (2021)	Rote Liste w D (2013)	Schutzstatus
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	Asl	1	*	§§, Anh. I
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Be	3	V	§§, Art. 4 (2)
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Blg	-	*	§, Art. 4 (2)

Art	wissenschaftlicher Name	Abkürzung nach Südbeck et al. 2005	Rote Liste Nds. (2021)	Rote Liste w D (2013)	Schutzstatus
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Hä	3	V	§
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Bk	1	V	§, Art. 4 (2)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	*	§, Art. 4 (2)
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Frp	V	*	§§
Graugans	<i>Anser anser</i>	Gra	*	*	§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	3	*	§
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Ha	V	*	§§
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Kag	-	-	§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Ki	3	V	§§, Art. 4 (2)
Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	Kir	-	*	§
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Kw	1	2	§§, Anh. I
Kranich	<i>Grus grus</i>	Kr	*	*	§§, Anh. I
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Kr	V	3	§, Art. 4 (2)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	*	§§
Merlin	<i>Falco columarius</i>	Me	-	3	§
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Rw	1	2	§§, Art. 4 (2)
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Row	V	*	§§, Anh. I
Saatgans	<i>Anser serrirostis</i>	Sag	-	*	§
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Sea	2	*	§§, Anh. I
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Sim	2	*	§
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Sis	-	*	§, Anh. I
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	*	*	§§
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Spe	1	V	§, Art. 4 (2)
Star	<i>Sturnus [v.] vulgaris</i>	S	3	*	§
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Sts	1	V	§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	*	§§
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Wf	3	V	§§, Anh. I
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	W	2	*	§
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>	Zw	-	*	§, Anh. I

Erläuterungen zur Tabelle:

Rote Liste Niedersachsen Status nach Krüger und Sandkühler (2021); Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschland Status nach Hüppop et al. (2013) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten). Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt.

6.2.2 Säugetiere (Fledermäuse)

Die im UG vorkommenden Offenlandbiotope, Gehölzstrukturen sowie die Fließgewässer stellen günstige Jagdhabitats für diverse Fledermausarten, wie z.B. die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Breitfüßelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) oder die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), dar. Weiterhin ist damit zu rechnen, dass aus umliegenden Gebieten Tiere zum Jagen an die Gräben und angrenzende Strukturen einfliegen. Im Untersuchungsbereich befinden sich Gebäude und Gehölze in Form von Strauch-Baumhecken und Waldstücken, welche potenziell als Wochenstuben und Leitstruktur genutzt werden können.

6.2.3 Amphibien

Grundsätzlich bieten die im Untersuchungsraum vorhandenen Gräben und Moorbiotope geeignete Amphibienlebensräume. Insbesondere langsam fließende Fließgewässer in Verbindung mit den Gehölzbeständen stellen geeignete Lebensräume und Laichhabitate für Arten wie Teichfrösche (*Rana kl. esculenta*), Grasfrösche (*Rana temporaria*) oder auch Erdkröten (*Bufo bufo*) dar. Laut NLWKN (2011) sind außerdem Vorkommen der FFH-RL Anhang IV-Arten Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) im Umfeld des UGs bekannt. Der Moorfrosch wurde im Dalum-Wietmarscher Moor mehrfach nachgewiesen (Managementplan EU-VSG13 TG Dalum-Wietmarscher Moor 2022).

6.2.4 Reptilien

Laut NLWKN (2011) ist im Bereich des UGs das Vorkommen der typisch in degenerierten Hochmooren, lichten Moorbirken-Kiefernwäldern, Torfdämmen oder strukturreichen Feld- und Wegrainen siedelnden und nach Anhang IV geschützten FFH-Art Schlingnatter (*Coronella austriaca*) verzeichnet. Ein weiteres Vorkommen der besonders geschützten und prioritären Kreuzotter (*Vipera berus*) ist gemäß NLWKN (2011) ebenfalls im UG anzunehmen. Im Bereich des Dalum-Wietmarscher Moor wurden Individuen von Schlingnattern und Kreuzottern an den Moorrand- und Waldrandflächen festgestellt (Managementplan EU-VSG13 TG Dalum-Wietmarscher Moor 2022). Für diese Arten stellen vor allem die land- und forstwirtschaftlich genutzten Randbereiche des Hochmoors geeignete Lebensräume dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Vorkommen der Reptilien auf das NSG und der dort vorliegenden Moorflächen beschränken.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie CEF-Maßnahmen

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von artenschutzfachlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen). Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG mitberücksichtigt.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Für das geplante Vorhaben sind zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen nachstehende artenschutzfachliche Maßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen sollen im Zuge der Vorhabenumsetzung berücksichtigt werden.

VART 1 Gehölzrodung / Bauzeitenregelung

Die Beseitigung von Gehölzen ist gemäß § 39 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen.

VART 2 Kontrolle von Höhlenbäumen

Zu entfernende Gehölzbestände mit einem Stammdurchmesser > 30 cm sind vor Beginn der Rodungsarbeiten auf Baumhöhlen oder andere als dauerhafte Niststätte / Bruthöhle geeignete Strukturen und deren Besatz zu überprüfen. Die Kontrollen sind vor dem Einzug der Fledermäuse in ihre Winterquartiere, d.h. Anfang bis Mitte Oktober, durchzuführen. Vorhandene Baumhöhlen sind zu verschließen.

Die Kontrolle soll durch eine Person durchgeführt werden, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises und einer geplanten Bergung der Tiere ist eine Ausnahmegenehmigung zu stellen und die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

In jedem Fall sind Fledermäuse fachgerecht zu bergen und zu versorgen, so dass sichergestellt ist, dass der Verbotstatbestand des Tötens / Verletzens von einzelnen Tieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

VART 3 Baufeldfreimachung / Bauzeitenregelung / Baufeldkontrolle

Die erstmalige Flächeninanspruchnahme (Baufeldfreimachung) ist für beide Vorhaben außerhalb der Brutzeit der Vögel (d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines Jahres) sowie bei den Baumaßnahmen an der Georgsdorfer Straße vor Beginn der Rast- und Gastvogelzeit und somit in einem Zeitraum vom 15. Juli bis 15. Oktober vorzunehmen bzw. zu beginnen. Außerdem sollten die Bauarbeiten an der Straße Strankdiek zwischen der K13 und dem Georgsdorfer Graben A erst ab dem 15. Juni stattfinden.

Eine Durchführung innerhalb der Brutzeit kann zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen der Tierwelt und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten. Dafür soll das Baufeld regelmäßig vor Einrichtung der Baustelle / vor Baubeginn vollständig begangen und kontrolliert werden, um zu überprüfen, ob im Baufeld sowie im Bereich der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen Bruthabitate und Lebensstätten wertgebender Arten vorhanden sind. Bei Vorkommen wertgebender Arten werden artspezifische Vergrämungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die Kontrolle kann im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfolgen oder durch eine sonstige fachkundige Person.

Bei Durchführung der Baumaßnahme in den Wintermonaten, d. h. außerhalb des Brut- und Vegetationszeitraumes, kann die Baufeldkontrolle entfallen.

VART 4 Vergrämungsmaßnahmen

Um eine Beeinträchtigung von Rastvögel und Wintergästen, aber auch von Brutvögeln, zu minimieren, sind Vergrämungsmaßnahmen notwendig, um Individuen vom Baufeld, den Baumaßnahmen und deren Umgebung fernzuhalten. Zur Vergrämung dienen z. B. Pfosten (ca. 2 m lang) mit Flatterbändern (bis ca. 1,5 m lang) oder reflektierenden Scheiben, welche in regelmäßigen Abständen (10 – 15 m) im Baufeld und an dessen Grenzen vor Beginn des Einzugs der Rastvögel Ende

August aufgestellt werden. Diese Vergrämungstangen müssen bis zum Ende der Baumaßnahmen auf den Flächen verbleiben. Als weiterer Schutz der Rastvögel und Wintergäste dienen mit Folie oder Gewebe bespannte Schutzzäune (mind. 2 m Höhe und 10 m Länge) welche das freie Sichtfeld einschränken.

VART 5 Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von dämmerungs- und nachtaktiven Säugetieren (z.B. Fledermäuse, Biber, Fischotter) und Vogelarten ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang eine nächtliche Durchführung von Bauarbeiten bzw. eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle zu vermeiden.

VART 6 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

In beleuchteten Bereichen / Flächen sollen nach Möglichkeit insektenfreundliche Leuchtmittel zum Einsatz kommen. Hierzu zählen Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum wie z.B. LED-Lampen oder Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (monochromatische „Gelblichtlampen“). Neben dem Einsatz der Leuchtmittel ist auf ein gerichtetes Abstrahlen der Lampen nach unten (keine Abstrahlung nach oben, wenig Lichtstreuung) zu achten. Zudem soll bei der Wahl der Lampenstandorte ein größtmöglicher Abstand zu angrenzenden Gehölzbeständen eingehalten werden.

VART 7 Kontrolle auf Vorkommen von Amphibien

Vor Beginn von Baumaßnahmen, die in die Gräben eingreifen oder im unmittelbaren Umfeld dieser stattfinden, soll der betroffene Grabenabschnitt auf ein Vorkommen von Amphibien oder Laich kontrolliert werden. Sollten Amphibienvorkommen innerhalb des Grabens oder im näheren Umfeld nachgewiesen werden, sind diese fachgerecht zu bergen und in ein geeignetes Ersatzgewässer umzusetzen. Zur Legitimierung der Bergung und Umsiedlung ist ein Ausnahmeantrag bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

VART 8 Temporäre Leiteinrichtung für Amphibien

Sollten Amphibien im Bereich der Baumaßnahmen festgestellt werden, ist zur Vermeidung der Einwanderung von Amphibien in das Baufeld eine Leiteinrichtung entlang der Gräben zu installieren. Die Leiteinrichtung bleibt für die Dauer der Baumaßnahme bestehen. Eine tägliche Kontrolle auf das Vorkommen von Amphibien und eine Umsetzung der Tiere ist zu gewährleisten. Für die Ausgestaltung der Leiteinrichtung sowie deren Pflege und Inspektion wird das Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ 2022) empfohlen.

VART 9 Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit von Gewässern

Während der Bauzeit ist die ökologische Durchgängigkeit von Gewässern einschließlich der angrenzenden Böschungsbereiche zu gewährleisten. Das bedeutet im Einzelnen, dass das Kollisionsrisiko für entlang dem Gewässer fliegende Vögel und Fledermäuse weitestgehend reduziert

wird und die Wanderungen aquatischer Lebewesen im Bereich des Wasserkörpers und der Böschungen möglich bleibt.

Das nächtliche Abstellen von Baufahrzeugen sowie die Lagerung von Baumaterialien sind in der Gewässerniederung grundsätzlich untersagt.

VART 10 Gestaltung amphibiengerechter Durchlässe

An den Gräben an der Straße Strankdiek sind amphibiengerechte Durchlässe zur Sicherung der Biotopverbundfunktion und Verminderung des Kollisionsrisikos von Amphibien herzustellen. Die Durchlässe sollten beidseitig über Bermen oberhalb des normalen Wasserstandes verfügen. Die Gestaltung der amphibiengerechten Durchlässe erfolgt entsprechend der MAQ (2022).

Vart 11 Temporäre Leiteinrichtung für Reptilien

Sollten im Zuge der Baufeldfreimachung und Baufeldkontrollen Reptilien im Bereich der Baumaßnahmen festgestellt werden, soll zur Vermeidung der Einwanderung von Reptilien in das Baufeld eine Leiteinrichtung entlang der Ränder des Baufeldes installiert werden. Die Leiteinrichtung bleibt für die Dauer der Baumaßnahme bestehen. Eine tägliche Kontrolle auf das Vorkommen von Reptilien und eine Umsetzung der Tiere ist zu gewährleisten.

VART 12 Umweltbaubegleitung

Zur Kontrolle einer zulassungs- und umweltrechtskonformen Baudurchführung soll eine Umweltbaubegleitung (UBB) eingesetzt werden. Der Umfang der Umweltbaubegleitung orientiert sich nach dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB, in der jeweils aktuellen Ausgabe) und der HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung. Die UBB ist dabei durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. In der Bauzeit sowie während der Gehölzfällungen sollte die Baustelle einmal wöchentlich begangen und auf mögliche Verstöße gegen umweltfachliche Auflagen der Genehmigung und gesetzliche Vorgaben kontrolliert werden. Die UBB umfasst sowohl eine Überwachung / Kontrolle der artenschutzrechtlichen Belange als auch anderer umweltrelevanter Aspekte. Sie stellt weiterhin sicher, dass die umweltrelevanten Verpflichtungen sowie die einschlägigen, auf den Schutz der Umwelt bezogenen gesetzlichen Vorgaben im Zuge der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt werden (AHO 2018).

Auf unmittelbares Fehlverhalten in der Bauausführung sollen die entsprechenden Personen direkt hingewiesen werden. Die UBB soll an Baubesprechungen teilnehmen und die für den Bau verantwortlichen Personen unterweisen. Alle Beobachtungen während der Kontrollgänge werden dokumentiert und in Begehungsprotokollen festgehalten.

Die Durchführung der UBB soll in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgen und dieser rechtzeitig vor Baubeginn angezeigt werden.

7.2 CEF-Maßnahmen

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, ergeben sich für das geplante Vorhaben die nachfolgenden, artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind zwingend vor der Baumaßnahme bzw. dem Fällen von Bäumen durchzuführen.

CEF 1 Anlage einer neuen Leitstruktur für Fledermäuse

Die zu entfernenden Baumreihen am Strankdick stellen potenzielle Leitstrukturen für Fledermäuse dar. Deren Wegfall ist im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsregelung zu kompensieren (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan von LINDSCHULTE 2024). Für die Kompensation bieten sich Bäume höherer Qualität an, die bereits ein gewisses Wachstum aufweisen. Um einen Ausgleich für die wegfalende Leitstruktur darstellen zu können, sollten die Pflanzungen im räumlichen Zusammenhang zur Straße Strankdick erfolgen und in ähnlicher Weise eine von Norden nach Süden verlaufende Linie bilden.

8 Konfliktanalyse

Gemäß der in Kapitel 4 dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 beschriebenen projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der in Kapitel 6.2 ermittelten planungsrelevanten Arten eine Prüfung, ob und ggf. inwieweit es vorhabenbedingt zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommt. Dabei werden die in Kapitel 7 genannten Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie CEF-Maßnahmen) mit in die Konfliktanalyse einbezogen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten (siehe Kapitel 2).

8.1 Avifauna

Zur Bewertung der Auswirkung des Ausbaus der Straße Strankdick und des Rückbaus der Georgsdorfer Straße auf die Avifauna, werden GARNIEL UND MIERWALDS formulierte Effekt- und Fluchtdistanzen aus der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (2010) herangezogen. Diese beziehen sich hauptsächlich auf stark befahrene Straßen (mind. 10.000 Kfz/h), jedoch gelten sichtbare Fußgänger und Radfahrer teilweise stärker störend als Fahrzeuge, weswegen bei einigen Arten für Straßen mit Fuß- bzw. Radwegen eine größere Effektdistanz besteht als bei Straßen ohne Fuß- und Radwege (GARNIEL UND MIERWALD 2010). Der verwendete Begriff Effektdistanz beschreibt dabei die maximale Reichweite des erkennbaren negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart, unabhängig von der Verkehrsmenge. Die Fluchtdistanz bezeichnet den Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift (GARNIEL UND MIERWALD 2010).

8.1.1 Brutvögel

Allerweltsarten

Bei den Bestandserfassungen der Avifauna wurde eine Reihe von Arten nachgewiesen, die (noch) überwiegend häufig und weit verbreitet sind. In Bezug auf diese weit verbreiteten sog. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Regelfall abgewichen wird, sind nicht ersichtlich. Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe VART 1 – 5 in Kapitel 7) beachtet werden.

In Bezug auf häufige und weit verbreitete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Planungsrelevante Brutvogelarten an der Straße Strankdiek

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Südlich des Strankdieks befindet sich angrenzend an die K13 die Flächenkulisse des Wiesenvogelschutzprogramms „Niedersächsische Weg“ mit Limikolen als Zielarten. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten im UG an der Straße Strankdiek kann erwartet werden. Dazu zählen vor allem Bodenbrüter wie Limikolen oder die Feldlerche, aber auch Strauch- und Heckenbrüter wie Gartengrasmücke oder Neuntöter, Höhlen- und Nischenbrüter wie Star oder Schwalben und Baumbrüter wie der Mäusebussard. Die im UG vorhandenen landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen, verschieden strukturierte Gehölze, Moorbiotope und Graben- und Saumstrukturen bieten potenziellen Lebensraum für zahlreiche Arten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Baubedingte Verluste von Individuen können nicht vollkommen ausgeschlossen werden, da Bodenbrüter von einer Baufeldfreimachung und Strauch-, Baum- und Höhlenbrüter von Gehölzrodungen betroffen sein könnten. Eine Auslösung des Verbotstatbestand der Tötung / Verletzung von Tieren sollte mit der Durchführung der als VART 1 – 5 beschriebenen Maßnahmen vermieden werden. Verluste von Verkehrsopfern durch den zu erwartenden Verkehr auf der geplanten Straße können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Durch die südlich verlaufende K13 besteht jedoch eine Vorbelastung und eine Barriere zwischen den für Brutvögel wertgebenden Flächen des Wiesenvogelschutzprogramms und der Straße Strankdiek. Zudem entsteht durch den Verkehr auf der zukünftig ausgebauten Straße eine zusätzliche akustische Wirkung und optische Bewegungsunruhe, wodurch potenzielle Brutvögel Abstand halten werden, was das Tötungsrisiko erheblich verringert.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Um baubedingte Störungen durch Lärm, Licht und Bewegung zu verhindern, sind die Vermeidungsmaßnahmen VART 1 – 5 einzuhalten. Durch den entstehenden Verkehr auf der Straße Strankdiek werden Reviere in unmittelbarer Nähe zur geplanten Straße vermutlich aufgegeben. Da die unmittelbar angrenzenden Flächen jedoch nicht zur wertgebenden Flächenkulisse des Wiesenvogelschutzprogramms gehören und Ausweichhabitate in der weiteren Umgebung zur Verfügung stehen, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Gehölze, welche im Zuge der Baumaßnahme am Strankdiek gefällt werden, stellen momentan eine negative Kulisse für Wiesenvögel dar, weshalb deren Entfernung den offenen Charakter der angrenzenden Flächen unterstützt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Mit dem geplanten Bauvorhaben werden keine Brutplätze von bodenbrütenden Arten überplant. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, kann es zwar wegen der Nähe zur Straße zu kleinräumigen Verschiebungen der Reviere kommen, aber bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Arten. Es kommt im Rahmen des Vorhabens zu Gehölzfällungen im Bereich der Trasse am Strankdiek. Diese Gehölze sind auf Baumhöhlen und andere Niststätten zu überprüfen (VART 2). Die gefällten Gehölze sollten im Rahmen der CEF-Maßnahme 1 ersetzt werden. Auch hier kann es zu kleinräumigen Verschiebungen von baum-, strauch- und höhlenbrütenden Arten kommen, jedoch sind in der Umgebung ausreichend Ausweichhabitate vorhanden.

In Bezug auf die Brutvögel kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten CEF- und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Planungsrelevante Brutvogelarten an der heutigen K31 / Georgsdorfer Straße

Blaukehlchen

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Das Blaukehlchen besiedelt bevorzugt feuchte und halboffene Lebensräume, wie Schilfgebiete, Gebüsche an Gräben- oder Gewässerrändern, Moore und Flussauen. Es wurde ein Brutrevier dieser Art im 50 m-Radius um die Georgsdorfer Straße erfasst. Es befindet sich ca. 40 m westlich des geplanten Rückbaus der Georgsdorfer Straße. Die Effektdistanz des Blaukehlchens beträgt 200 m und es gehört zu den Arten, denen eine schwache Lärmempfindlichkeit zugeschrieben wird (GARNIEL UND MIERWALD 2010).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen für die Baufeldfreimachung und der regelmäßigen Baufeldkontrolle (VART 3), kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Blaukehlchenindividuen vermieden werden. Betriebsbedingt ist aufgrund der Geschwindigkeit von Radfahrern nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Ein Auslösen des Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (VART 3) können baubedingte Störungen geringgehalten werden. Die Effektdistanz der Art zum Rückbau der Georgsdorfer Straße wird unterschritten, jedoch ist die Trasse durch die begleitenden Gehölze fast optisch vollständig abgeschirmt. Die bisher herrschende Vorbelastung durch den Autoverkehr auf der Georgsdorfer Straße wird verringert, da nach Vorhabenumsetzung nur noch Radfahrer und Erholungssuchende den Weg nutzen. Eine betriebsbedingte Störung, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, kann somit ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Von dieser Art wird kein Brutplatz durch das Vorhaben überplant. Eine störungsbedingte Entwertung des Brutplatzes ist ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Blaukehlchens wird ausgeschlossen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des erfassten Brutreviers des Blaukehlchens, die zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen, kann bei Einhaltung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Trauerschnäpper

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Trauerschnäpper brütet bevorzugt in alten Wäldern mit einem ausreichenden Angebot an Baumhöhlen oder Nistkästen, ist aber auch in Obstgärten, bewaldeten Wohngebieten, Parks und Friedhöfen zu finden. Es wurde ein Brutrevier dieser Art im 50 m-Radius um die Georgsdorfer Straße erfasst. Dieses wurde ca. 50 m östlich des geplanten Rückbaus nachgewiesen. Die Effektdistanz des Trauerschnäppers beträgt 200 m und er gehört zur den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (GARNIEL UND MIERWALD 2010).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Eine Tötung oder Verletzung dieser Art kann vermieden werden, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden und ein Baufeldkontrollen erfolgen (VART 3). Kollisionen mit Radfahrern sind aufgrund deren geringen Geschwindigkeiten nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Um negative Auswirkungen auf die Brut- und Zugvogelaktivitäten zu vermeiden, sollten die Bauaktivitäten des Radweges von Mitte Juli bis Mitte Oktober durchgeführt werden (VART 3). Betriebsbedingt ist von einer Reduzierung der Störung der Art auszugehen, da der Autoverkehr auf die Straße Strankdick umgeleitet wird, Fläche entsiegelt und somit mehr Lebensraum für diese Art zur Verfügung steht. Der Trauerschnäpper gilt nicht als störungsempfindliche Art, weswegen eine Auslösung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch den Rückbau der Georgsdorfer Straße ausgeschlossen werden kann.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Eine Zerstörung der Brutplätze dieser Vogelart ist nicht zu erwarten, da kein bekannter Brutplatz überplant wird und die Gehölze vor der Fällung kontrolliert werden (VART 1 und 2).

In Bezug auf den Trauerschnäpper kommt es bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Ziegenmelker

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Ziegenmelker bewohnt Heiden, offenes Gelände mit Gebüsch und Waldlichtungen von vorzugsweise trockenen Böden. Ein Brutrevier wurde ca. 30 Meter östlich des geplanten Rückbaus der Georgsdorfer Straße erfasst. Der Ziegenmelker gehört zur Gruppe der Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit, mit einer Fluchtdistanz von 0 Meter (GARNIEL UND MIERWALD 2010). Diese Art fliegt bei Gefahr erst im letzten Augenblick auf.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Beim Rückbau der Straße und dem Bau des Radweges in der Georgsdorfer Straße kann das Risiko der Tötung oder Verletzung dieser Art vermieden werden, wenn die Bauarbeiten sowie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (VART 3). Betriebsbedingt sollte sich das Tötungsrisiko für den Ziegenmelker durch den Rückbau der Georgsdorfer Straße verringern. Warme Straßenoberflächen ziehen Insekten an, weshalb Ziegenmelker sie häufig aufsuchen und daraus resultierend einem besonderen Kollisionsrisiko mit Autos ausgesetzt sind, da sie erst im letzten Moment der Gefahr auffliegen. Daher werden die geringere Straßenbreite und wesentlich niedrigere Geschwindigkeit von Radfahrern und Fußgängern auf dem Radweg für diese Art von Vorteil sein.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Da es sich bei dieser Art in Deutschland ausschließlich um einen Sommervogel handelt, sind keine Störungen dieser Vogelart zu erwarten, sofern die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden (VART 3). Es ist damit zu rechnen, dass sich die Lebensraumqualität für den Ziegenmelker an der Georgsdorfer Straße verbessern wird, da Flächen im Rahmen des Rückbaus entsiegelt werden und der Autoverkehr aus dem VSG auf die Straße Strankdick umgeleitet wird. Daher sind für den Ziegenmelker durch den Rückbau der Georgsdorfer Straße keine störungsbedingten Beeinträchtigungen nach dem § 44 BNatSchG (1) Nr. 2 zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Durch das Bauvorhaben wird kein Brutplatz des Ziegenmelkers überplant. Es kommt auch störungsbedingt zu keiner Entwertung des Bruthabitats. Bei Umsetzung der Bauzeitenregelung und Baufeldkontrollen (VART 3) können negative Auswirkungen auf die Fortpflanzungsfähigkeit, den Fortpflanzungserfolg und die Überlebenschancen des Ziegenmelkers vermieden werden.

In Bezug auf den Ziegenmelker kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

8.1.2 Rastvögel und Wintergäste

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die wiedervernässten Moorflächen im UG stellen attraktive Nahrungs- und Ruhehabitate für Rastvögel und Wintergäste dar. Die von GARNIEL UND MIERWALD (2010) formulierten Störradien für Rastvögel und Wintergäste betragen 150 m (Enten, Kornweihe), 200 m (Graugans, Goldregenpfeifer, Kiebitz), 300 m (Blässgans, Saatgans), 400 m (Singschwan, Zwergschwan) und 500 m (Kranich). Für Rastvögel in Rast- und Überwinterungsgebieten sind vor allem optische Störreize und Kulisseffekte von Bedeutung.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Um das Risiko der baubedingten Verletzung oder Tötung von Individuen zu minimieren, muss durch regelmäßige Baufeldkontrollen (VART 3) und Vergrämungsmaßnahmen (VART 4) sichergestellt werden, dass die Vögel ausreichend Abstand zum Vorhabengebiet halten. Die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten im VSG müssen vor dem Einzug der Rastvögel im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte Oktober erfolgen. Verluste durch den zu erwartenden Verkehr auf der Straße Strankdick sind unwahrscheinlich, da Rastvogeltrupps zu Straßen meist einen Sicherheitsabstand einhalten (GARNIEL UND MIERWALD 2010).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Baubedingte Störungen sind von temporärer Natur und müssen durch Baufeldkontrollen sowie Vergrämungs- und Sichtschutzmaßnahmen (VART 3 und 4) geringgehalten werden. Während der Bauzeit können die Vögel temporär auf andere Bereiche ausweichen. Die Straße Strankdick liegt in ausreichender Entfernung zu den (potenziellen) Rasthabitaten, weswegen hier nicht von einer betriebsbedingten Störung der Rastvögel und Wintergäste auszugehen ist. Die Georgsdorfer Straße ist durch Gehölzstrukturen optisch größtenteils von den Rasthabitaten im VSG abgeschirmt. Auch hier ist nicht mit einer störungsbedingten Entwertung des Rasthabitates zu rechnen, wenn der Radweg von Radfahrern und Erholungssuchenden frequentiert wird. Außerdem gibt es in der Umgebung Ausweichmöglichkeiten. Ein projektbedingtes Auslösen des Zugriffsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Es wird im Rahmen des Bauvorhabens nicht direkt in Rasthabitats von Rast- und Wintervögel eingegriffen. Auch störungsbedingt ist nicht mit der Entwertung der Habitats zu rechnen. Es ist daher nicht von einer vorhabenbedingten Zerstörung von Ruhestätten auszugehen.

In Bezug auf die Rastvögel und Wintergäste kommt es bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

8.2 Fledermäuse

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Entlang der Gräben, der Acker- und Grünlandflächen, der Gehölzstrukturen und der Wiedervernäsungsflächen sind Flugbewegungen und Jagdhabitats von Fledermäusen zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Baumaßnahme kann ausgeschlossen werden, da die nächtlichen Jagdaktivitäten der Arten zeitlich versetzt zu der tagsüber stattfindenden Baumaßnahme liegen (VART 5). Um den Verlust von Individuen während der Gehölzfällungen zu verhindern, muss die Bauzeitenregelung und Kontrolle von Höhlenbäumen eingehalten werden (VART 1 und 2). Betriebsbedingte Verluste auf dem Radweg der Georgsdorfer Straße sind aufgrund der geringen Geschwindigkeit von Radfahrern (<50 km/h) auszuschließen. Durch den Ausbau des Strankdieks und dem zu erwartenden erhöhten Autoverkehr ist allerdings mit einem erhöhten Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu rechnen. Dies wird durch die Entfernung von Vegetationsstrukturen, welche Fledermäuse zur Orientierung nutzen, verstärkt. Deswegen sind die Baumreihen, die am Strankdiek entfernt werden, in gleichwertigem Umfang und im räumlichen Zusammenhang durch die CEF-Maßnahme 1 zu ersetzen, um eine neue Leitstruktur entfernt von der ausgebauten Straße zu schaffen, auf die die Fledermäuse umgeleitet werden. Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG können so vermieden werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen VART 2, 5 und 6 sind keine baubedingten Störungen von Fledermäusen zu erwarten. Die Entnahme von Gehölzen und der damit einhergehende Verlust von Leitstrukturen und Jagdhabitats führt jedoch zu einer Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit und zum anderen dazu, dass Fledermäuse von ihren Quartierstrukturen abgeschnitten werden oder längere, kraftraubendere Wege dorthin zurücklegen müssen. Die CEF-Maßnahme 1 wirkt dem entgegen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Es wurden keine spezifischen Untersuchungen zu Höhlenbäumen und Fledermausquartieren im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Um ein vorhabenbedingtes Auslösen von § 44 (1) Nr. 3

BNatSchG zu vermeiden, müssen die zu fällenden Gehölze auf Baumhöhlen kontrolliert und diese gegebenenfalls untersucht und verschlossen werden (VART 2).

In Bezug auf die Fledermäuse kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten CEF- und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1), 1, § 44 (1), 2 und § 44 (1), 3 BNatSchG.

8.3 Amphibien

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Gräben und Kleingewässer im UG bieten Potenzial für das Vorkommen häufiger Amphibienarten wie z. B. Erdkröten, Grasfröschen oder Teichfröschen. Außerdem bieten die Moorflächen an der Georgsdorfer Straße geeignete Habitatstrukturen für den Moorfrosch und die Kreuzkröte. Für das Dalum-Wietmarscher Moor liegen Nachweise des Moorfrosches vor.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Durch das Vorhaben werden keine bekannten Laichgewässer oder Überwinterungshabitate von Amphibien in Anspruch genommen. Gräben und Durchlässe bleiben erhalten, bzw. werden erneuert. Durch vorherige Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Amphibienvorkommen sowie unter Berücksichtigung der Wahrung der Durchlässigkeit der Gewässer, der situationsabhängigen Aufstellung eines Amphibienzauns und der Umweltbaubegleitung (siehe VART 7, 8, 9 und 12) ist nicht mit einer baubedingten Tötung von Tieren zu rechnen. Die Durchlässe sollten amphibiengerecht gestaltet werden (VART 10). Betriebsbedingte Verluste können durch Kollisionen mit dem erhöhten Autoverkehr auf dem Strankdiek entstehen. Da die Gräben mit den potenziellen Amphibienvorkommen über Durchlässe verfügen und diese erhalten bleiben, bzw. amphibiengerecht ausgebaut werden können (VART 10), kann das verbleibende Tötungsrisiko auf ein allgemeines Lebensrisiko reduziert werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Durch die Baufeldkontrolle im Vorfeld der Baumaßnahmen sowie die Umweltbaubegleitung kann auf ein Amphibienvorkommen kurzfristig reagiert werden (VART 3 und 7). Sollten Amphibien festgestellt werden, können bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (VART 7, 8 und 9) erhebliche Störungen während des Baus ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der Amphibien zu rechnen, da die Gewässer und Durchlässe erhalten bleiben (VART 10).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Die Gräben im Vorhabengebiet werden durch das Vorhaben nicht überplant, müssen allerdings auf ein Vorkommen von Amphibien kontrolliert werden, um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Baumaßnahmen zu vermeiden (VART 7). Sollten Amphibien auftreten,

müssen diese fachgerecht umgesetzt werden. Die Durchlässe müssen amphibiengerecht gestaltet werden (VART 10).

In Bezug auf die Amphibien kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG.

8.4 Reptilien

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im UG um die Georgsdorfer Straße ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen mit dem Vorkommen der Schlingnatter und der Kreuzotter zu rechnen. Es liegen gemeldete Vorkommen im Dalum-Wietmarscher Moor vor. Im UG um die Straße Strankdiek ist ein Vorkommen dieser Arten nicht anzunehmen, da hier die Randbereiche zwischen offener und bewaldeten Flächen aufgrund der Siedlungsnähe, der recht intensiven Nutzung und der Entfernung zum Naturschutzgebiet keine geeigneten Lebensräume für die beiden Arten darstellen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Der baubedingte Verlust von Reptilienindividuen kann mithilfe einer regelmäßigen Baufeldkontrolle (VART 3) vermieden werden. Sollten Vorkommen von Reptilien festgestellt werden, ist ein Schutzzaun entlang des Baufeldes aufzustellen und regelmäßig zu kontrollieren (VART 11). Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen, ist nicht mit dem Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu rechnen. Da die Georgsdorfer Straße zu einem Radweg rückgebaut wird, ist hier betriebsbedingt nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko für Reptilien auszugehen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (VART 3 und 11) ist nicht mit baubedingten Störungen von Reptilien zu rechnen. Reptilien sind keine störungsempfindliche Tiergruppe. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass es zu einer vorhabedingten Beeinträchtigung durch Störung kommt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Das Vorhaben greift nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Reptilien ein. Daher ist bei Umsetzung der artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen (VART 3 und 11) eine Beeinträchtigung der Reptilien nicht zu erwarten.

In Bezug auf die Reptilien kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG.

9 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung

Die Gemeinde Georgsdorf im Landkreis Grafschaft Bentheim in Niedersachsen plant den Ausbau (Neubau) der Straße Strankdiek in der Gemeinde Georgsdorf zu einer Gemeindestraße sowie den Rückbau eines Teilabschnitts der Georgsdorfer Straße (K31) in der Gemeinde Wietmarschen zu einem Radweg.

Zum Ausbau der Straße Strankdiek und dem Rückbau der Georgsdorfer Straße erfolgte durch die LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH die Erarbeitung eines Artenschutzbeitrags. Zur Ermittlung des Artenspektrums und zur Abschätzung des projektbedingten Konfliktpotenzials des Planwerks erfolgten eine Potenzialanalyse zu allen relevanten Artengruppen, sowie die Auswertung einer Bestandserfassung der Avifauna von 2021 und 2022 durch das PLANUNGSBRÜO PETER STELZER GMBH im Umkreis der Georgsdorfer Straße.

Im Frühjahr und Sommer 2021 wurden innerhalb oder knapp außerhalb des 50 m-Radius an der Georgsdorfer Straße insgesamt drei planungsrelevante Vogelarten mit Brutrevieren kartiert. Diese Arten sind auf feuchte Halboffenländer und Gehölzstrukturen angewiesen. Eine Auswertung der Lebensräume im UG an der Straße Strankdiek ergab, dass auch hier Arten vorkommen, die auf Acker- und Grünländer, Gehölze, Wälder, Säume und Moorbiotop angeeignet sind. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf die Brutvögel jedoch ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Rastvögel und Wintergäste wurden 2021 und 2022 durch das PLANUNGSBRÜO PETER STELZER GMBH Erfassungen zu den Vorkommen innerhalb des Block 700 im NSG „Dalum-Wietmarscher Moor“ durchgeführt. Insgesamt wurden 32 planungsrelevante Rastvogel- und Wintergastarten erfasst. Aufgrund der Nähe des Block 700 zur Georgsdorfer Straße und aufgrund analoger Habitatstrukturen, kann ein ähnliches Artenspektrum an der Georgsdorfer Straße angenommen werden. Eine Beeinträchtigung der Rastvögel und Wintergäste durch das Vorhaben ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Von Fledermäusen sind Flugbewegungen und Jagdhabitats entlang der Gewässer, der Acker- und Grünlandflächen, der Gehölzstrukturen und der Wiedervernässungsflächen zu erwarten. Bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und bei Ersatz der zu fällenden Bäume an der Straße Strankdiek durch die Anlage von neuen Baumreihen im räumlichen Zusammenhang sind keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fledermäuse zu erwarten.

Im UG ist das Vorkommen von Amphibien möglich, darunter auch die Arten Moorfrosch und Kreuzkröte. Eine Nutzung des UGs als Laichgebiet, Überwinterungsgebiet oder Wanderkorridor ist nicht auszuschließen. Durch Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen lassen sich Beeinträchtigungen für die Amphibien vermeiden.

In Bezug auf die Reptilien ist ein Vorkommen von Schlingnattern und Kreuzottern an der Georgsdorfer Straße möglich. Die vorhandenen Moorflächen, Wald- und Straßenränder bieten potenzielle

Lebensräume für diese Arten. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen lassen sich erhebliche Auswirkungen auf die Reptilien ausschließen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten CEF-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bearbeitet:

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH

Nordhorn, 30.04.2024

gez. i. A. Sandra Bindewald

10 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- BARTSCHV (2013): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BNATSCHG (2021): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2014.
- FFH-RICHTLINIE (2014): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert am 23.09.2003, berichtigt am 23.3.2014 (Abl. L 095).
- MAQ (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2022; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf.
- NNatSchG (2010): Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999.
- VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2013): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Abl. L 020 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013.
- VV-ARTENSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Stand 06.06.2016.
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 (2017): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1); geändert durch Verordnung (EU) 2017/160 der Kommission vom 20.01.2020 (ABl. L27 vom 01.02.2017, S. 1)

Literatur

- BREUER, W., BRÜCHER, S. & L. DALBECK (2009): "Straßentod von Vögeln." *Naturschutz und Landschaftsplanung* 41 (2009): 2.
- BRINKMANN, R.; BIEDERMANN, M.; BONTADINA, F.; DIETZ, M.; HINTEMANN, G.; KARST, I.; SCHMIDT, C.; SCHORCHT, W. (2013): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 2013.
- EISENBEIS, GERHARD, & HASSEL, FRANK (2000): Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen. *Natur und Landschaft*, 75(4), 145-156.
- FÖA (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (FGSV) ARBEITSGRUPPE „STRASSENENTWURF“ (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen MAQ Ausgabe 2022. Köln: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) Arbeitsgruppe „Straßenentwurf“ 2022.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GEIGER, ARNO ET AL. (2007): Künstliche Lichtquellen – naturschutzfachliche Empfehlungen. *Natur in NRW* 4/07, S. 46-48. Recklinghausen.
- Hüppop O., Bauer, H.G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P., Wahl, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. *Berichte zum Vogelschutz* 49/50: 23 – 83.
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Stand: November 2011, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html
- NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Aktualisierte Fassung, Stand Januar 2015.
- REGIONALPLAN & UVP PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH (2021): Brutbestandserfassung im EU-VSG V13, Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“ 2021. Freren

- REGIONALPLAN & UVP PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH (2022): Eingriffsbezogene Rast- und Zugvogelerfassung im EU-VSG V 13, Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“ 2021/2022. Freren
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Stand 1. November 2008. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-139.
- THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Stand 01. November 2008. Teil B: Wirbellose Tiere. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-208.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EU-ROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 62 S.